

sehen Wierden, daß noch heute für wesentliche Rechtsbeziehungen in der Volkswirtschaft selbst rechtliche Regeln zur Anwendung kommen, die noch im vorigen Jahrhundert erlassen wurden und weitgehend von ökonomischen Modellvorstellungen des vormonopolistischen Kapitalismus geprägt sind.¹⁷ Soweit nun wirtschaftsrechtliche Regelungen bereits auf der Grundlage der Prinzipien des ökonomischen Systems des Sozialismus in Kraft gesetzt wurden, entsprechen isie dringenden praktischen Erfordernissen. Sie sind zugleich durch das Bemühen gekennzeichnet, wesentliche Prinzipien und Entwicklungsiioien für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts sichtbar zu machen. Dennoch können diese Regelungen nicht immer in dem nötigen und beabsichtigten Umfang wirksam werden; denn sie mußten zwangsläufig in das bestehende rechtliche Gesamtsystem eingeordnet werden und können nur in seinen Grenzen wirken.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich eine wesentliche Schlußfolgerung für die zukünftige gesetzgeberische Tätigkeit auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet: *Ein dem ökonomischen System als Ganzes adäquates Wirtschaftsrecht kann nicht durch eine partielle Angleichung der bestehenden rechtlichen Regelungen erreicht werden. Es kann nur durch eine umfassende, von einheitlichen inhaltlichen Prinzipien und Gestaltungsgrundsätzen gekennzeichnete Neukodifizierung gesichert werden.* Sie ermöglicht auch eine konsequente und umfassende Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung.

Ein weiteres Problem: Ein entscheidender Mangel 'der gegenwärtigen wirtschaftsrechtlichen Regelungen besteht darin, daß sie nicht als komplexes Regelungssystem konzipiert sind. Wir haben es im Grunde genommen mit einer Summe von Einzelregelungen zu tun.¹⁸ Von theoretisch-systematisch'en Gesichtspunkten hier einmal völlig abgesehen, bereitet schon ihre koordinierte Anwendung in der Wirtschaftspraxis, das „Sich-Zurechtfinden“ in den Normen mit ihren unterschiedlichen Rechtsbegriffen und Zielsetzungen, mit ihrer häufig unterschiedlichen Ausgestaltung ähnlicher rechtlicher Beziehungen größte Schwierigkeiten. Hier haben wir es nicht mit Schönheitsfehlern zu tun. Es geht vielmehr um die Praktikabilität des Rechts und die Sicherung seiner Wirksamkeit. Rechtsetzurtg und praktisches Wirksamsein des Rechts sind verschiedene Dinge. Deshalb erfordert die Art und Weise der Gestaltung rechtlicher Bestimmungen größere Aufmerksamkeit als bisher. Als praktische Schlußfolgerung hieraus ergeben sich zwei Forderungen für die Gestaltung des zukünftigen Wirtschaftsrechts: Sein Inhalt muß von dem Prinzip bestimmt sein, *die jeweils zu regelnden Beziehungen in ihrer Komplexität in einem möglichst vollständigen Regelsystem zu erfassen, und die anzustrebende Neukodifizierung des Wirtschaftsrechts muß als komplexer Gesetzgebungsakt erfolgen.* Eine auf diese Weise zu schaffende einheitliche und stabile wirtschaftsrechtliche Grundregelung bietet nicht nur neue Möglichkeiten, ein folgerichtiges System von detaillierten Folgebestimmungen zu erlassen (z. B. in Form von DVO), sondern eröffnet auch den Weg, die neue wirtschaftsrechtliche Regelung 'mit gleichzeitig ian zustreben den Regelungen auf anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens (in Form eines Zivilgesetzbuches, einer Regelung der Außenwirtschaftsverträge, des Verkehrs- und Seerechts usw.) zu einem folgerichtig verzahnten System von rechtlichen Regelungskomplexen auszubauen.

17 So insbesondere die Vorschriften des BGB vom 18. 8. 1896, des HGB vom 10. 5. 1897, des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. 4. 1892, des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. 5. 1898 u. a.

18 Gegenwärtig gelten für die Volkswirtschaft allein über 2 300 seit 1949 im Gesetzblatt veröffentlichte Rechtsakte.